

06.07.94

Antrag

der Länder Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein

zur

Verordnung über fleischhygienische Schutzmaßnahmen gegen die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE-Verordnung)

Punkt 105 der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Der Bundesrat möge wie folgt beschließen:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

"§ 1

Einfuhr- und Verbringungsverbot für Fleisch aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland

Zum Schutz vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE) darf Fleisch im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Fleischhygienegesetzes von Rindern aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nicht in das Inland verbracht werden."

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

"§ 2

Einfuhr- und Verbringungsverbot für Fleisch aus Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie aus Drittländern

(1) Zum Schutz vor der BSE darf Fleisch im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Fleischhygienegesetzes von Rindern, die aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland stammen und außerhalb von dort gehalten werden, nur in das Inland verbracht werden, sofern

- 1. die Rinder, von denen das Fleisch gewonnen wurde,**

- a) nicht vor dem 07.02.1990 aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland verbracht oder ausgeführt worden sind,**
- b) keine unmittelbaren Nachkommen von Kühen sind, die vor dem 07.02.1990 geboren wurden,**
- c) aus Beständen stammen, in denen kein Fall von BSE aufgetreten ist, und**

Ausgeliefert am 07. JULI 1994

2. das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 durch eine amtliche Bescheinigung bestätigt wird.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Fleisch von Rindern, die aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland stammen und außerhalb von dort gehalten werden, das
1. über Drittländer, Mitgliedstaaten oder andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
 2. in Drittländern, Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum behandelt oder zubereitet worden ist und von dort eingeführt oder sonst in das Inland verbracht wird."
3. Der bisherige § 2 wird § 3.
 4. Der bisherige § 3 wird § 4 und dessen Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
 "(1) Ein Verdacht im Sinne der Anlage 1 Kapitel I Nr. 5.6 Satz 2 der Fleischhygiene-Verordnung liegt auch vor bei Rindern und unmittelbaren Nachkommen von Kühen, die vor dem 07.02.1990 aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland in das Inland verbracht worden sind."
 5. Der bisherige § 4 wird § 5.
 6. Der bisherige § 5 wird § 6.

Begründung zu Nr. 1:

Nach dem Beschluß des Bundesrates vom 18.03.1994 (Drucksache 205/94) zum "Schutz der menschlichen und tierischen Gesundheit vor der Übertragung der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE)" sind Vorsorgemaßnahmen zum Schutze des Verbrauchers wie "ein generelles Verbot des Verbringens von Fleisch von Rindern aus Ländern, in denen die BSE weitverbreitet (endemisch) auftritt", erforderlich. Der Verordnungsentwurf bleibt hinter diesem Erfordernis erheblich zurück.

Begründung zu Nr. 2:

Nach dem vorliegenden Verordnungsentwurf dürfen außer dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland alle anderen Mitgliedstaaten Fleisch von Rindern, die vor dem 07.02.1990 (= Verbringungsverbot nach der Entscheidung 90/59/EWG) aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland in

diese Mitgliedstaaten verbracht worden sind, schlachten und nach Deutschland verbringen. Dies bedeutet eine Benachteiligung deutscher Rinderhalter. Ferner kann auch bei solchen Rindern nicht ausgeschlossen werden, daß sie mit den BSE-erregerrhaltigen Tiermehlen gefüttert worden sind. Zum vorbeugenden Verbraucherschutz sind sie deshalb den vorgeschlagenen Maßnahmen zu unterwerfen.

Die Maßnahmen müssen aus folgenden Gründen auch für unmittelbare Nachkommen der genannten Tiere gelten:

Nach dem Verfütterungsverbot von Tiermehlen im Jahre 1988 wurden mehr als 8 000 Rinder geboren, die an BSE erkrankt sind. Von diesen sind 159 Tiere erkrankt, deren Mütter ebenfalls an BSE erkrankt waren, wobei die Kälber wahrscheinlich kein Tiermehl aufgenommen haben.

Von diesen 159 Tieren sind 2 an BSE erkrankt, die mit höchster Wahrscheinlichkeit kein Tiermehl erhalten haben. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, daß sich zumindest die beiden zuletzt genannten Tiere, möglicherweise aber auch eine größere Anzahl von Tieren über die Plazenta von ihrer bereits infizierten Mutter angesteckt haben. Es besteht daher der begründete Verdacht, daß eine vertikale Übertragungsmöglichkeit der BSE besteht.

Aus Gründen des vorbeugenden Verbraucherschutzes dürfen Rinder nur aus Betrieben stammen, deren Bestände nach Auftreten von BSE ausgemerzt und neu aufgebaut wurden.

Begründung zu Nr. 3 bis 6:

Folgeänderungen